

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**

**Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise**



An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -  
des Senats von Berlin

*über Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise*

---

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

**A. Begründung:**

Mit der Neuregelung des Rechts zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise vom 4. April 2017 hat das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG) das Ernährungssicherstellungsgesetz und das Ernährungsvorsorgegesetz abgelöst.

Nach § 12 Absatz 1 ESVG treffen die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder organisatorische, personelle und materielle Vorrkehrungen, um die Ausführungen dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in einer Versorgungskrise sicherstellen zu können. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig ein abgestimmtes und flexibles Krisenmanagement für die Bewältigung von Krisenszenarien ist.

Mit der Verwaltungsvereinbarung werden das Krisenmanagement und die Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung geregelt, die im Fall einer Versorgungskrise für die gesamte Bevölkerung von maßgeblicher Bedeutung sind.

Die Vereinbarung umfasst unter anderem die Zusammensetzung und Zuständigkeit sowie konkrete Aufgabenteilung von Krisenrat und Krisenstab, die öffentliche Kommunikation während einer Versorgungskrise und die Ernährungssicherstellung und -vorsorge samt der in einer Versorgungskrise zu ergreifenden Maßnahmen. Die in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise geregelten Szenarien und Maßnahmen sind essentiell für ein effektives Krisenmanagement.

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Verwaltungsvereinbarung ist § 12 Absatz 2 ESVG. Danach legen der Bund und die Länder in Verwaltungsvereinbarungen nähere Einzelheiten zur Zusammenarbeit in

einer Versorgungskrise, insbesondere Gremien und Verfahren zur gegenseitigen Information und Koordinierung, fest, soweit die Zusammenarbeit nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung geregelt ist. Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern liegen aufgrund der unterschiedlichen Regelungsmaterie weder im Strahlenschutzgesetz (StrSchG) noch in der Strahlenschutzverordnung (StrSchV) in dem Umfang und Detaillierungsgrad wie in der o.g. Vereinbarung vor. Daher ist eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung erforderlich.

Gemäß § 6 der o.g. Vereinbarung übersenden die beteiligten Länder jeweils eine auf Ministerebene unterzeichnete Ausfertigung der Vereinbarung an das Bundesministerium. Nach Eingang aller unterzeichneten Ausfertigungen zeichnet die Bundesministerin die Vereinbarung ab. Die Vereinbarung tritt sodann am ersten Tag des folgenden Monats in Kraft; sie gilt für unbestimmte Dauer. Das Bundesministerium unterrichtet die an der Vereinbarung beteiligten Parteien über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und übermittelt allen Parteien eine vollständige unterzeichnete Fassung der Vereinbarung.

**B. Rechtsgrundlage:**

§ 28 Absatz 1 GGO II.

**C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Keine.

**D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Soweit das Land Brandenburg ebenfalls die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise unterzeichnet, nimmt es gemäß § 2 Absatz 2 der o.g. Vereinbarung an den Sitzungen des Krisenrates teil und nimmt gemeinsam mit den weiteren die Vereinbarung unterzeichnenden Ländern die Aufgaben des Krisenrates wahr, § 2 Absatz 3 der o.g. Vereinbarung. Die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg richtet sich in einer Versorgungskrise daher unter anderem nach der o.g. Vereinbarung.

**E. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:  
Keine.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:  
Keine.

Berlin, den 1. Dezember 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....

Regierender Bürgermeister

Ramona Pop

.....

Senatorin für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

**Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen  
dem Bund und den Ländern zur Sicherstellung der Ernährung in  
einer Versorgungskrise**

zwischen

**der Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch:

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

und

**dem Land Baden-Württemberg**

vertreten durch:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg  
Kernerplatz 10  
70182 Stuttgart

**dem Freistaat Bayern**

vertreten durch:

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Ludwigstrasse 2  
80539 München

**dem Land Berlin**

vertreten durch:

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe  
Martin-Luther-Straße 105  
10825 Berlin

**dem Land Brandenburg**

vertreten durch:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13  
14467 Potsdam

der Freien Hansestadt **Bremen**

vertreten durch:

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen

der Freien und Hansestadt **Hamburg**

vertreten durch:

Behörde für Wirtschaft und Innovation  
Alter Steinweg 4  
20355 Hamburg

dem Land **Hessen**

vertreten durch:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden

dem Land **Mecklenburg-Vorpommern**

vertreten durch:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin

dem Land **Niedersachsen**

vertreten durch:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

dem Land **Nordrhein-Westfalen**

vertreten durch:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Schwannstraße 3  
40476 Düsseldorf

dem Land **Rheinland-Pfalz**

vertreten durch:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz

**dem Land Saarland**

vertreten durch:

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes  
Keplerstraße 18  
66117 Saarbrücken

**dem Freistaat Sachsen**

vertreten durch:

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

**dem Land Sachsen-Anhalt**

vertreten durch:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt  
Leipziger Str. 58  
39112 Magdeburg

**dem Land Schleswig-Holstein**

vertreten durch:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes  
Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 94  
24105 Kiel

**dem Freistaat Thüringen**

vertreten durch:

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Werner-Seelenbinder-Str. 8  
99096 Erfurt

## **Präambel**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Neuregelung des Rechts zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772) beschlossen. Kern der Neuregelung ist das Gesetz über die Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln in einer Versorgungskrise und Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz, ESVG), das sowohl das bisherige Ernährungssicherstellungsgesetz als auch das Ernährungsvorsorgegesetz ablöst.

Nach § 12 Absatz 1 ESVG treffen die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder organisatorische, personelle und materielle Vorkehrungen, um die Ausführung dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in einer Versorgungskrise sicherstellen zu können. Bei überregionalen Krisenfällen ist darüber hinaus ein koordiniertes Krisenmanagement und eine zwischen Bund und Ländern abgestimmte, einheitliche Außenkommunikation von Bedeutung. § 12 Absatz 2 ESVG sieht vor, dass der Bund und die Länder in Verwaltungsvereinbarungen nähere Einzelheiten zur Zusammenarbeit in einer Versorgungskrise, insbesondere Gremien und Verfahren zur gegenseitigen Information und Koordinierung festlegen, soweit die Zusammenarbeit nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung geregelt ist.

Zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags nach § 12 Absatz 2 ESVG schließen die oben genannten Parteien unter Wahrung der jeweiligen Kompetenzen der Länder und des Bundes folgende Vereinbarung:

## § 1

### **Versorgungskrise**

(1) Sobald die Bundesregierung nach § 1 Absatz 1 ESVG eine Versorgungskrise festgestellt hat, beruft das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) den Krisenrat „Ernährungssicherstellung“ (Krisenrat) nach § 2 ein.

(2) Abweichend von Absatz 1 beruft das Bundesministerium den Krisenrat bereits vor der Feststellung einer Versorgungskrise ein, wenn die Mehrheit der Länder dies zur Vorsorge für eine Versorgungskrise für geboten hält, oder die Bundesregierung durch Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 ESVG Vorschriften erlassen hat. Das Bundesministerium kann – auch auf Vorschlag eines Landes – den Krisenrat bereits vor der Feststellung einer Versorgungskrise einberufen, wenn dies zur Vorsorge für eine Versorgungskrise geboten erscheint.

(3) Im Falle der Absätze 1 und 2 beruft das Bundesministerium außerdem den Krisenstab „Ernährungssicherstellung“ (Krisenstab) nach § 3 ein.

(4) Im Falle der Absätze 1 und 2 richtet die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) ein Lagezentrum „Ernährungssicherstellung“ nach § 4 ein.

## § 2

### **Krisenrat „Ernährungssicherstellung“**

(1) Der Krisenrat wird im Falle des § 1 Absatz 1 oder 2 aus den für die Ernährungssicherstellung und -vorsorge zuständigen Amtschiefs der Länder und des Bundes sowie dem Vorsitz des Krisenstabes gebildet. Im Krisenrat sollen alle Länder vertreten sein.

(2) Sofern das Krisengeschehen Auswirkungen auf andere Ressortbereiche wie z.B. Inneres, Verteidigung, Wirtschaft, Verkehr, Gesundheit oder Umwelt hat, wirken die Mitglieder des Krisenrates darauf hin, dass Vertreter dieser Ressorts auf Bundes- und Landesebene an den Sitzungen des Krisenrates teilnehmen.

(3) Aufgabe des Krisenrates ist es,

1. eine gemeinsame Einschätzung der Versorgungslage,
2. grundlegende Vorgaben zur Sicherstellung der Grundversorgung nach § 2 Nummer 1 ESVG,
3. die öffentliche Krisenkommunikation auf politischer Ebene und
4. sonstige Fragen von politischer oder sonstiger grundsätzlicher Bedeutung

abzustimmen.

(4) Soweit dies vom Krisenrat für notwendig erachtet wird, können Vertreter weiterer Bundesbehörden, wie z.B. der Bundesanstalt oder des Bundesamts für Strahlenschutz sowie Vertreter der Europäischen Kommission oder anderer internationaler Organisationen ereignisbezogen als Gäste in den Krisenrat einbezogen werden. Die Einbeziehung weiterer Bundesbehörden bedarf der Zustimmung des jeweils sachlich zuständigen Bundesministeriums.

(5) Den Vorsitz des Krisenrates führt der Amtschef oder die Amtschefin des Bundesministeriums. Der Vorsitz lädt zu den Sitzungen des Krisenrates ein und leitet diese. Der Krisenrat hat seinen Sitz beim Bundesministerium. Die Sitzungen des Krisenrates erfolgen in der Regel im Wege einer durch den Vorsitz geschalteten Telefonkonferenz. Bei Versorgungskrisen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ESVG übt das Bundesministerium die in Artikel 85 Absatz 3 und 4 GG beschriebenen Aufsichts- und Weisungsrechte aus, die Länder führen die Weisungen im Auftrag des Bundes aus. Bei Versorgungskrisen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) ESVG wirkt der Vorsitz bei Beschlüssen des Krisenrates auf Einstimmigkeit hin, ansonsten fasst der Krisenrat Beschlüsse mit einfacher

Mehrheit. Ein Beschluss nach Satz 6 bindet die jeweiligen Mitglieder nur insoweit, als sie diesem zugestimmt haben.

### § 3

#### **Krisenstab „Ernährungssicherstellung“**

(1) Der Krisenstab wird im Falle des § 1 Absatz 3 aus Vertretern der jeweils für Ernährungssicherstellung und -vorsorge zuständigen obersten Landesbehörden und dem Bundesministerium sowie dem Leiter des Lagezentrums nach § 4 Absatz 1 gebildet. Er tagt in der Regel auf Ebene der Abteilungsleitung.

(2) Sofern das Krisengeschehen Auswirkungen auf andere Ressortbereiche wie z.B. Inneres, Verteidigung, Wirtschaft, Verkehr, Gesundheit oder Umwelt hat, wirken die Mitglieder des Krisenstabes darauf hin, dass Vertreter dieser Ressorts auf Bundes- und Landesebene an den Sitzungen des Krisenstabes teilnehmen.

(3) Soweit dies vom Krisenstab für notwendig erachtet wird, können Vertreter weiterer Bundesbehörden, wie z.B. des Bundesamtes für Strahlenschutz, des Bundesamtes für Güterverkehr oder des Robert Koch Institutes sowie Vertreter der Europäischen Kommission oder anderer internationaler Organisationen ereignisbezogen als Gäste in den Krisenstab einbezogen werden. Die Einbeziehung weiterer Bundesbehörden bedarf der Zustimmung des jeweils sachlich zuständigen Bundesministeriums.

(4) Soweit dies vom Krisenstab für notwendig erachtet wird, können ereignisbezogen Vertreter der (Ernährungs)wirtschaft, privater Hilfsorganisationen oder von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in beratender Funktion als Gäste zu Sitzungen des Krisenstabes eingeladen werden.

(5) Aufgabe des Krisenstabes ist die Sicherstellung einer effizienten und wirksamen Koordinierung aller am Krisengeschehen beteiligten Behörden auf Arbeitsebene. Hierzu gehört – auch als Grundlage für die Arbeit des Krisenrates nach § 2 Absatz 3 – insbesondere

1. die Zusammenführung der Erkenntnisse der örtlich zuständigen Vollzugsbehörden über das Krisengeschehen und die Versorgungslage,

2. die Erstellung und Fortschreibung eines einheitlichen Lagebildes,

3. die Entwicklung gemeinsamer Strategien zur Sicherstellung der Grundversorgung und die Abstimmung einzelner Maßnahmen der zuständigen Vollzugsbehörden sowie

4. die Abstimmung der öffentlichen Kommunikation unter Berücksichtigung der Vorgaben des Krisenrates sowie der in § 5 getroffenen Regelung.

(6) Den Vorsitz des Krisenstabes führt das Bundesministerium. Der Vorsitz lädt zu den Sitzungen des Krisenstabes ein und leitet diese. Er informiert den Vorsitz des Krisenrates fortlaufend über die Arbeiten des Krisenstabes. Der Krisenstab hat seinen Sitz beim Bundesministerium. Die Sitzungen des Krisenstabes erfolgen in der Regel im Wege einer durch den Vorsitz geschalteten Telefonkonferenz. Bei Versorgungskrisen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) ESVG übt das Bundesministerium die in Artikel 85 Absatz 3 und 4 GG beschriebenen Aufsichts- und Weisungsrechte aus, die Länder führen die Weisungen im Auftrag des Bundes aus. Bei Versorgungskrisen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) wirkt das Bundesministerium bei Beschlüssen des Krisenstabes auf Einstimmigkeit hin, ansonsten fasst der Krisenstab Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluss nach Satz 7 bindet die jeweiligen Mitglieder nur insoweit, als sie diesem zugestimmt haben.

(7) Der Krisenstab kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zur Behandlung besonderer Fragestellungen kann der Krisenstab außerdem zeitlich befristete Arbeitsgruppen einrichten. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 4

### **Lagezentrum „Ernährungssicherstellung“**

- (1) Im Falle des § 1 Absätze 1 und 2 richtet die Bundesanstalt an ihrem Dienstsitz ein Lagezentrum „Ernährungssicherstellung“ ein.
- (2) Das Lagezentrum erstellt und aktualisiert täglich einen Lagebericht auf Grundlage der Meldungen nach Absatz 6 sowie aller weiteren verfügbaren Erkenntnisse zur Versorgungslage und den zur Verteilung verfügbaren Erzeugnissen. Es stellt den Lagebericht für die Teilnehmer des Krisenstabes zeitnah in das vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit betriebene „Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL)“ ein.
- (3) Das Lagezentrum übernimmt die Ländergrenzen überschreitende Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Grundversorgung nach § 2 Nummer 1 ESVG einschließlich der Anforderung unterstützender Leistungen nach § 8 Absatz 1 ESVG.
- (4) Soweit die Bundesregierung durch die Bundesanstalt Maßnahmen zur Vorratshaltung von Erzeugnissen durchführt, können die obersten Landesbehörden bei der Bundesanstalt Lieferungen von Erzeugnissen anfordern. Das Lagezentrum koordiniert die Anforderungen sowie die Auslagerung und den Transport der Nahrungsmittelbestände des Bundes (Bundesreserve und Zivile Notfallreserve).
- (5) Jedes Land benennt gegenüber dem Lagezentrum eine Kontaktstelle als Ansprechpartner für den Informationsaustausch zur Erledigung der Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 und entsendet soweit möglich einen Vertreter in das Lagezentrum.
- (6) Zur Erstellung und fortlaufenden Aktualisierung des Lageberichts nach Absatz 2 übermitteln die Kontaktstellen der Länder dem Lagezentrum täglich Informationen zu
1. der Lage der Versorgung mit Lebensmitteln nach § 2 Nummer 2 a) ESVG,
  2. der Lage der Versorgung mit Futtermitteln nach § 2 Nummer 2 c) ESVG,
  3. der Lage der Versorgung mit weiteren Erzeugnissen nach § 2 Nummer 2 b), d), e) und f) ESVG,
  4. Defiziten in der Produktions- und Versorgungskette von Lebensmitteln,
  5. Maßnahmen nach § 6 ESVG oder zur Durchführung von Rechtsverordnungen nach § 4 ESVG.

Im Falle des § 1 Absatz 2 übermitteln die Länder dem Lagezentrum auch Informationen über Maßnahmen zur Durchführung von Rechtsverordnungen nach § 11 ESVG.

## § 5

### **Krisenkommunikation**

- (1) Die öffentliche Kommunikation zur länderübergreifenden und gegebenenfalls internationalen Entwicklung der Versorgungslage erfolgt durch das Bundesministerium. Das Bundesministerium gewährleistet eine möglichst regelmäßige Information der Öffentlichkeit auf der Grundlage des bundesweiten Lagebildes nach § 4 Absatz 2. Situationsbedingt wird dies durch regelmäßige Pressekonferenzen auf Leitungsebene des Bundesministeriums, ggf. unter Beteiligung anderer betroffener Bundesressorts oder der Präsidenten der Bundesanstalt oder anderer fachlich zuständiger Bundesoberbehörden, ergänzt. Der Bund informiert die Länder möglichst vorab über seine beabsichtigten Sprachregelungen.
- (2) Die öffentliche Kommunikation zur jeweiligen regionalen Versorgungslage erfolgt ungeachtet ggf. Ländergrenzen überschreitender Lagen von den jeweiligen Ländern für ihren Zuständigkeitsbereich. Sind mehrere Länder in vergleichbarer Weise betroffen und richten sich die Fragestellungen nicht auf regionale Besonderheiten, so erfolgt eine Abstimmung der Länder untereinander.

(3) Das Bundesministerium erarbeitet Antworten auf häufig gestellte Fragen („Frequently Asked Questions, FAQ“) als Grundlage für eine zügige und einheitliche Information der Bürgerinnen und Bürger durch die zuständigen Stellen in Bund und Ländern. Die Fragen und Antworten werden im Verlauf der Versorgungskrise fortlaufend aktualisiert. Unter Berücksichtigung des Informationsbedürfnisses der Bevölkerung werden von Bund und Ländern spezielle Telefonanschlüsse („Hotlines“) für die Bürgerinnen und Bürger geschaltet. Die Beantwortung der Anrufe erfolgt anhand der Zusammenfassung der häufig gestellten Fragen. Ergänzend werden Gefahreninformationen in komprimierter Form mit dem satellitengestützten modularen Warnsystem MoWaS übermittelt.

(4) Die Kommunikation mit anderen Staaten, der EU sowie anderen europäischen und internationalen Gremien ist Aufgabe des Bundes. Die Länder werden über die Gespräche und die Ergebnisse zeitnah informiert. Die Kommunikation der Länder mit benachbarten Staaten im Bereich des Katastrophenschutzes bleibt hiervon unberührt.

## § 6

### **Kosten, Inkrafttreten und Kündigung**

(1) Vorbehaltlich des Artikel 104 a Absätze 2 und 5 des Grundgesetzes tragen der Bund und die Länder die ihnen aufgrund dieser Vereinbarung entstehenden Kosten jeweils selbst.

(2) Die beteiligten Länder übersenden jeweils eine auf Ministerebene unterzeichnete Ausfertigung der Vereinbarung an das Bundesministerium. Nach Eingang aller unterzeichneten Ausfertigungen zeichnet der Bundesminister oder die Bundesministerin die Vereinbarung. Die Vereinbarung tritt sodann am ersten Tag des folgenden Monats in Kraft. Das Bundesministerium unterrichtet die an der Vereinbarung beteiligten Parteien über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und übermittelt allen Parteien eine vollständig unterzeichnete Fassung der Vereinbarung.

(3) Die Vereinbarung gilt für unbestimmte Dauer. Sie kann von jeder Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. In diesem Fall gilt die Vereinbarung zwischen den verbleibenden Parteien fort.

## § 7

### **Schriftform, Änderungen, salvatorische Klausel**

(1) Diese Vereinbarung sowie alle ihre Änderungen oder Ergänzungen werden 17fach ausgefertigt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind einstimmig zu treffen und bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit der Vereinbarung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

**Bundesrepublik Deutschland**

Berlin/Bonn, den

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

---

Land **Baden-Württemberg**

Stuttgart, den

Ministerium für Ländlichen Raum und  
Verbraucherschutz des Landes Baden-Württemberg

---

Freistaat **Bayern**

München, den

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

---

Land **Berlin**

Berlin, den

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

---

Land **Brandenburg**

Potsdam, den

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
des Landes Brandenburg

---

Freie Hansestadt **Bremen**

Bremen, den

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und  
Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen

---

Freie und Hansestadt **Hamburg**

Hamburg, den

Behörde für Wirtschaft und Innovation

---

<b>Land Hessen</b>	Wiesbaden, den
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	<hr/>
<b>Land Mecklenburg-Vorpommern</b>	Schwerin, den
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern	<hr/>
<b>Land Niedersachsen</b>	Hannover, den
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	<hr/>
<b>Land Nordrhein-Westfalen</b>	Düsseldorf, den
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	<hr/>
<b>Land Rheinland-Pfalz</b>	Mainz, den
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	<hr/>
<b>Land Saarland</b>	Saarbrücken, den
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes	<hr/>
<b>Freistaat Sachsen</b>	Dresden, den
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	<hr/>

Land **Sachsen-Anhalt**

Magdeburg, den

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des  
Landes Sachsen-Anhalt

---

Land **Schleswig-Holstein**

Kiel, den

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein

---

Freistaat **Thüringen**

Erfurt, den

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und  
Landwirtschaft

---

## Anlage 2 zur Vorlage zur Kenntnisnahme

### ESVG

Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772), das durch Artikel 275 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

#### § 12 Vollzugsvorkehrungen, Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern

- (1) Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder treffen organisatorische, personelle und materielle Vorkehrungen, um die Ausführung dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in einer Versorgungskrise sicherstellen zu können.
- (2) Der Bund und die Länder legen in Verwaltungsvereinbarungen nähere Einzelheiten zur Zusammenarbeit in einer Versorgungskrise, insbesondere Gremien und Verfahren zur gegenseitigen Information und Koordinierung, fest, soweit die Zusammenarbeit nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung geregelt ist.